

Zeitschrift: Schweizer Spiegel
Herausgeber: Guggenbühl und Huber
Band: 6 (1930-1931)
Heft: 8

Rubrik: Das Megaphon

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Das Recht des Fussgängers

Die Bundesversammlung bemüht sich wieder einmal um ein Automobilgesetz. Ich würde mich nicht wundern, wenn dasselbe, genau so wie sein Vorgänger, vom Volke wiederum verworfen wird. Warum? Ganz einfach: Die Mehrheit der Schweizer sind immer noch Fussgänger, und diese Mehrzahl wird sich so lange den Wünschen der Minderheit der Automobilisten nicht fügen, als diese nicht die nötige Rücksicht auf die Mehrheit nimmt.

Ich stehe auf der Kirchenfeldbrücke. Ein altes Mannli will mit seiner Eehälfte die Strasse überqueren. Aber es will nicht gelingen. Wagt sich der Mann vorsichtig einen Tritt vom Trottoir weg, so zieht ihn die Frau ängstlich wieder zurück, weil sie in einigen Metern Entfernung ein Automobil herannahen sieht. Versucht die Frau das Abenteuer, wird sie vom Manne wieder zurückgehalten. Eine Reihe von Automobilen naht von der andern Seite.

Ich habe dieses Ehepaar unübertrieben mindestens eine Viertelstunde nach der Möglichkeit ausschauen sehen, die ihnen eine gefahrlose Überquerung der Brücke ermöglichte.

Es waren Leute vom Lande, sagen Sie, die sich an die städtischen Verkehrsverhältnisse eben nicht gewohnt sind. Gewiss, aber die Verkehrsverhältnisse sind z. B. in Zürich, aber genau so auch in Bern und in

andern grossen Schweizer Städten so, dass sich auch ein Stadtbewohner, wenn er nicht gerade ein Schnellläufer wie Nurmi ist, gar nicht daran gewöhnen kann, solange nicht an allen wichtigern Strassenübergängen der Verkehr so geregelt ist, dass für die Fussgänger ein Platz reserviert wird, wo sie in angemessenen Zeitabständen unbesorgt die Strasse passieren können. Das sollte aber unbedingt der Fall sein.

Wie kommt man dazu, vom Fussgänger zu verlangen, dass er mit der Vorsicht eines amerikanischen Pfadfinders, den Kopf bald nach links, bald nach rechts werfend, im Galopp die Strassen überquert? Die Trottoirs sind für die Fussgänger da. Gewiss, aber zwischen den Trottoirs liegt eben die Strasse. Der Fussgänger kann mit dem besten Willen nicht darauf verzichten, diese zu überqueren. Die Automobilisten haben recht. Die Fussgänger sollten auf der Strasse nicht stillstehen und auch keine Zeitungen lesen und keine Plauderstündchen abhalten. Aber sie haben unzweifelhaft das Recht, die Strasse in ihrem gewohnten Gang zu überqueren. Das Verlangen der Automobilisten, dass der Fussgänger im Eilschritt, oder, wenn möglich, laufend über die Strasse gehe, ist eine unerhörte Zumutung, die sich vielleicht ein militärischer Vorgesetzter seinen Untergebenen gegenüber erlauben darf, aber bestimmt nicht eine Minderheit der Bürger der Mehrheit der Bürger gegenüber.



Haben Sie schon diese Klagen der Automobilisten gehört, dass irgendein Lausjunge vor ihrem Wagen langsam über die Strasse gegangen sei und einfach nicht laufen wollte, obschon er mehrfach hupte, wie er dann absichtlich knapp hinter ihm hergefahren sei, so dass er ihn fast noch streifte? Der habe dann aber das Laufen gelernt!

Die anständigen Automobilisten sind auch bei uns weitaus in der Mehrzahl. Aber der Fussgänger muss auch gegen die rücksichtslose Minderzahl geschützt sein.

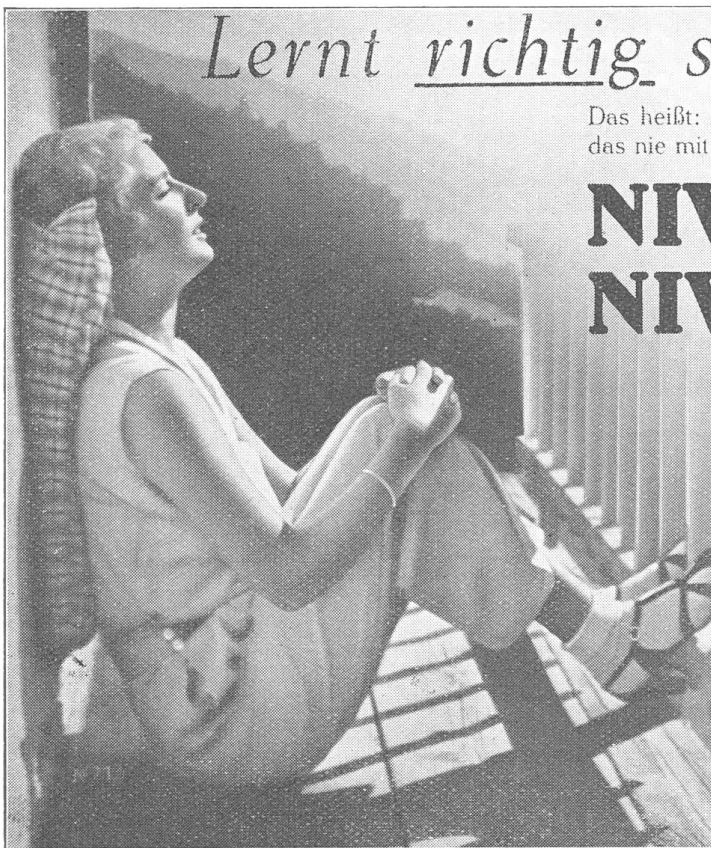
Die Bundesversammlung beschäftigt sich mit einem neuen Gesetz, das den Automobilverkehr regeln soll. Ich glaube, dass die-

ses genau so wie sein Vorgänger verworfen werden wird, wenn nicht darin das Recht des Fussgängers festgestellt wird, die Strasse überall dort in gewöhnlichem Gehschritt zu überqueren, wo nicht spezielle Übergänge für Fussgänger markiert sind.

Dr. E. K., Zürich.

Alles aus Prinzip

Die Fälle, lieber «Schweizer-Spiegel», die ich dir hier schreibe, sind an und für sich belanglos, sie sind nur deshalb interessant, weil sie typisch sind. Werde ich da kürzlich Zeuge folgenden Vorfalls:



Lernt richtig sonnenbaden!

Das heisst: Reiben Sie sich vor dem Sonnenbade, das nie mit nassem Körper erfolgen darf, kräftig mit

NIVEA-CREME

NIVEA-ÖL

(Hautfunktions-
u. Massage-Öl)

ein. Beide enthalten — als einzige ihrer Art — das hautpflegende Euzerit, beide vermindern die Gefahr schmerzhaften Sonnenbrandes, beide geben gebräunte Haut, auch bei bedecktem Himmel. Nivea-Creme wirkt überdies an heißen Tagen angenehm kühlend. Nivea-Öl schützt Sie bei unfreundlicher Witterung gegen zu starke Abkühlung, die leicht zu Erkältungen führen kann, so daß Sie auch an kühlen Tagen in Luft u. Wasser baden können.

Nivea-Creme: Fr. o. 50 bis 2.40
Nivea-Öl: Fr. 1.75 und 2.75
Pilot A.-G., Basel





Zwei Haltestellen vor der Endstation besteigt ein imposant aussehender Kontrolleur unsern Tramwagen: «Gefälligst alle Billette vorweisen!» Die Fahrscheine der drei Fahrgäste auf dem hintern Perron sind in Ordnung, nur der vierte, ein 19jähriges Dienstmädchen, kann sein Billett nicht finden. Es sucht im Täschchen, es sucht im Körbchen, und unter den strengen Augen des Kontrolleurs kriecht es am Boden nach den herumliegenden Papierkügelchen herum, das verwünschte Billett ist einfach nicht mehr aufzutreiben. Das Mädchen beteuert, es habe seine Fahrkarte richtig gelöst, der Kondukteur bestätigt es, die dabeistehenden Gäste sind Zeugen:

«Geht mich gar nichts an, wenn Sie kein Billett haben, müssen Sie ein neues lösen, und dazu kostet es noch 50 Rappen Busse! Was glauben Sie eigentlich», und, zu einem der Fahrgäste gewendet, der intervenieren will, «Sie, mischen Sie sich nicht in Sachen, die Sie nichts angehen, ich weiss, was ich zu tun habe, was glauben Sie, wenn wir jeden laufen lassen würden, der uns angeben will, er habe sein Billett schon gelöst, er könne es nur nicht finden?»

Eine andere Szene, wieder im Tram. Wie ich mein Billett vorweise, wird es vom Kondukteur nicht angenommen: «Das Billett ist ungültig, es ist nach einer andern Bestimmungstation coupiert.»

«Dann hat sich der andere Kondukteur offenbar geirrt», versuche ich zu erklären.

«Geht mich gar nichts an, Sie müssen ein neues Billett lösen!»

«Aber wenn ich Ihnen sage, dass sich der andere Kondukteur geirrt hat!»

«Geht mich gar nichts an!» und wieder die ominösen Worte:

«Was glauben Sie eigentlich, da könnte jeder kommen und sich herausreden, sein Billett sei einfach falsch coupiert.»

Und nun die Moral von der Geschichte. In beiden Fällen wussten die beiden Beamten ganz genau, dass die Passagiere keine Betrüger waren, und trotzdem handelten sie so, als ob sie es mit ausgefeimten Spitzbuben zu tun hätten. Es gilt im Verkehr unter anständigen Menschen als eine der schwersten Beleidigungen, wenn man einem Mitmenschen vorwirft, er sei ein Gauner. Die staatlichen Organe aber insinuierten dem

AUS UNSERER PRAXIS

Durch Ausgleiten auf dem vereisten Trottoir zieht sich Herr X eine Hüftverletzung zu, die eine dauernde Beeinträchtigung des Gehvermögens zur Folge hat.

Entschädigung über Fr. 10 000.—

(Jahrespämie der betreffenden Unfallpolice Fr. 109.—)

Die Gefahren können Sie nicht abwenden, aber die Folgen von Unfällen mildern. Eine Unfallversicherung ist für jedermann notwendig.



Wenden Sie sich um kostenlose Beratung an die

„ZÜRICH“ Allgem. UNFALL
und Haftpflicht-Versicherungs-Aktiengesellschaft
Generaldirektion in ZÜRICH Mythenquai 2



Wer planmässig sparen und die Existenz seiner Angehörigen auch für den Fall seines Todes sicherstellen will, versichere sein Leben beim

**Schweizerischen
Lebens-Versicherungs-Verein
Basel**

auf Gegenseitigkeit gegründet 1876

Billigste Prämien, vermöge
niedrigster Verwaltungskosten

Alle Überschüsse den
Versicherten



Die Schuhe mit **Marga** pflegen, heisst deren Lebensdauer erhöhen, denn diese feine, fetthaltige Schuhcreme **macht das Leder weich** und schützt es vor dem **Rissigwerden**.

anständigsten Bürger betrügerische Handlungen beim kleinsten Missverständnis.

Nicht einmal, weil sie wirklich so misstrauisch sind, sondern nur aus «Prinzip». Es scheint, dass das blosses Anziehen eines Uniformkittels oder einer Uniformmütze, die blosses Ausübung irgend einer staatlichen Funktion, dazu genügt, um alle Höflichkeitsgesetze des menschlichen Verkehrs abzustossen. Der Staatsbeamte verkehrt mit dem Rest der Welt nicht mehr wie ein Gentleman mit einem andern Gentleman, sondern von vorneherein wie der Strafrichter mit dem Untersuchungsgefangenen, oder wenn er milde ist, wie der Lehrer mit dem Kind. Er fühlt sich ununterbrochen berufen, Exempel zu statuieren.

Ich glaube, wir alle würden viel weniger unter der Bureaucratie leiden, wenn unsere Beamten sich mehr als harmlose Mitglieder der menschlichen Gesellschaft und weniger als von Gott eingesetzte Zuchtmeister ihrer Mitbürger fühlen würden. *F. G. in L.*

Bern, den 2. März 1931.

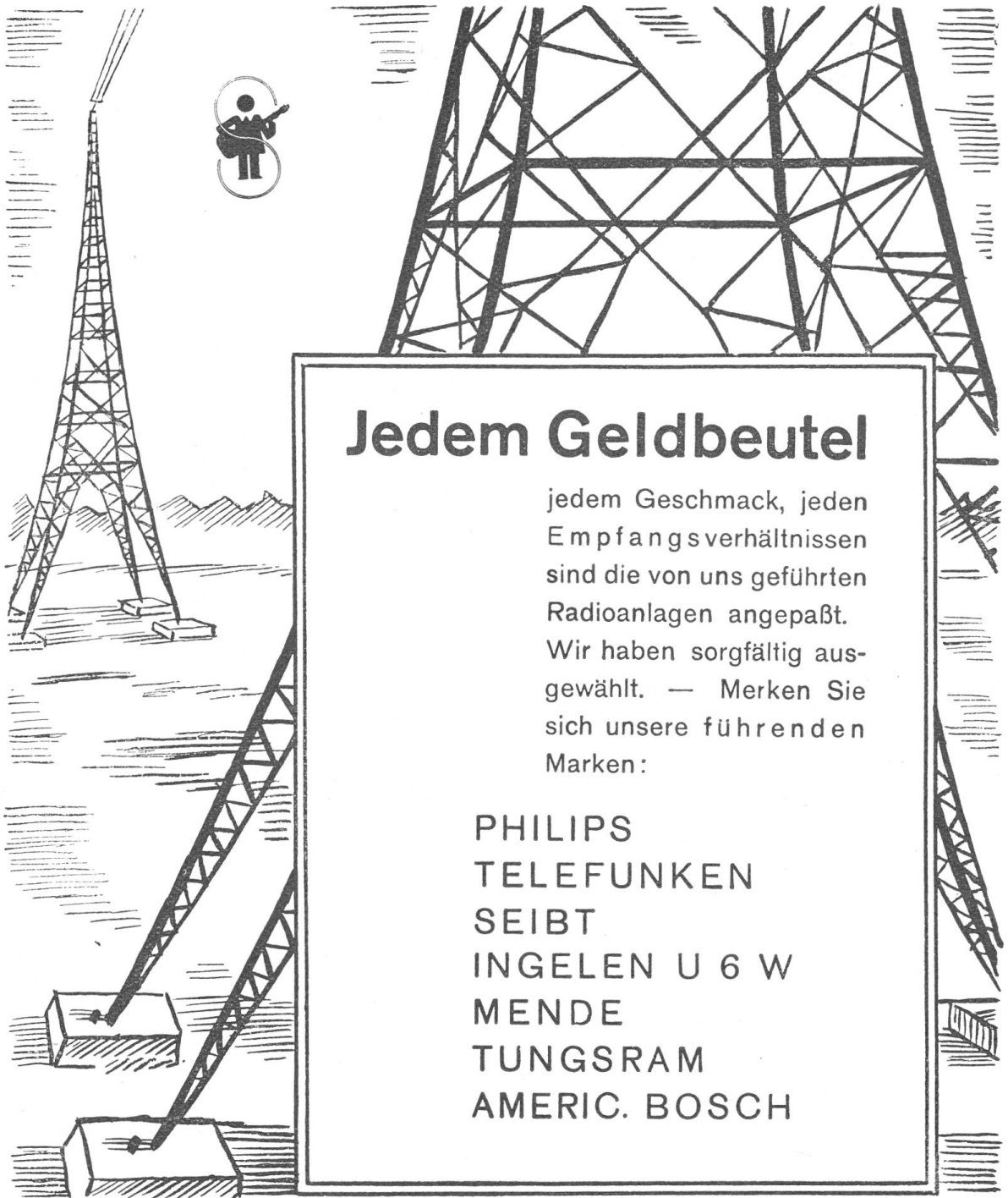
*An die Redaktion des «Schweizer-Spiegel»,
Zürich, Storchengasse 16*

Wir danken Ihnen für die Zusendung der Nr. 2/1930 Ihrer Monatsschrift und beehren uns, Ihnen mitzuteilen, dass wir uns mit dem Aushang eines Plakates, enthaltend die Ankunfts- und Abfahrtszeiten der Züge auf allen Stationen, bereits im Laufe des vergangenen Jahres befasst haben. Es ist bereits angeordnet, dass sämtliche Bahnhöfe und Stationen, die nicht bereits gedruckte Plakate über die Ankunft und Abfahrt der Züge besitzen, auf den 15. Mai 1931 (Fahrplanwechsel) das beiliegende Formular in der betreffenden Landessprache zum Ausfüllen und Aushängen erhalten.

Abgang und Ankunft der Züge

Abfahrt nach	Fahrplan vom 15. Mai 1931....	Ankunft von

Für das der Sache entgegengebrachte Interesse danken wir bestens und zeichnen mit vorzüglicher Hochachtung,
*Der Oberbetriebschef
der schweizerischen Bundesbahnen.*



Jedem Geldbeutel

jedem Geschmack, jeden Empfangsverhältnissen sind die von uns geführten Radioanlagen angepaßt. Wir haben sorgfältig ausgewählt. — Merken Sie sich unsere führenden Marken:

PHILIPS
TELEFUNKEN
SEIBT
INGELEN U 6 W
MENDE
TUNGSRAM
AMERIC. BOSCH

RADIO-SALON SCHMIDHOF

W. & O. SPIELMANN ZÜRICH 1 ■ **LÖWENSTRASSE 2**
TELEPHON 57.244